

BL_GERICHTE 810 24 66 vom 16. April 2025

BL Gerichte, 2025-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_66

FR: BL_GERICHTE 810 24 66 du 16 avril 2025

IT: BL_GERICHTE 810 24 66 del 16 aprile 2025

Regeste

Erlöschen der Niederlassungsbewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Nach § 47 Abs. 1 lit. a VPO ist zur Beschwerde befugt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtenen Entscheide berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Auch die übrigen formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich der Überschreitung und Unterschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden im Umfang von Fr. 500.-- dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und im Umfang von Fr. 1'000.-- den Beschwerdeführenden auferlegt. Der Verfahrenskostenanteil der Beschwerdeführenden wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.-- verrechnet. Der zuviel gezahlte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.-- wird den Beschwerdeführenden zurückerstattet.

E. 4

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'109.85 (inkl. Auslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MWST) zu bezahlen. Die restlichen Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin i.V. Gegen diesen Entscheid wurde am 15. September 2025 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 2C_526/2025) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.